

VERFÜGUNG

31. Mai 1999

Schlieren. Kantonale und regionale Nutzungszonen

Festsetzung (§ 2 lit. b PBG)

Am 16. September 1996 setzte der Gemeinderat Schlieren den revidierten Zonenplan fest, der mit RRB Nr. 881/1997 genehmigt wurde. Damit sind die Voraussetzungen für die erstmalige Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen erfüllt.

Der im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 15. Januar 1999 bis 19. März 1999 vom Stadtrat Schlieren eingegangenen Einwendung wurde mehrheitlich Rechnung getragen. Das im regionalen Richtplan längs den begangenen Wegen im Schlierenberg festgelegte allgemeine Erholungsgebiet wurde zielgerichtet und sachgerecht in dem Sinne umgesetzt, als die bestehenden landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen mit angemessenem Umschwung der Landwirtschaftszone, die unüberbauten Gebiete der Freihaltezone zugewiesen wurden. Im Gebiet Brachweg entlang der Limmat wurde entsprechend dem kantonalen Freihaltegebiet eine Freihaltezone festgelegt.

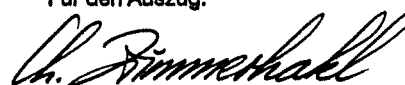
Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 18. Mai 1999 festgesetzt.
- II. Der Plan steht bei der Stadtkanzlei und bei der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.

- V. Mitteilung an den Stadtrat Schlieren und die Volkswirtschaftsdirektion (unter Beilage von je zwei Plänen), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt-Planverwaltung (unter Beilage je eines Planes) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Plänen).

Zürich, den 31. Mai 1999
982168/Oca/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:



versandt: 7. Juni 1999